

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Media Technology & Management
(deutsche Bezeichnung: Medientechnologie & Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 22.08.2022

(in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 14.03.2025)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbstständigen vertiefenden Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher und ingenieurtechnischer Erkenntnisse und Verfahren im Berufsfeld der Medientechnologie zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Media Technology & Management sind:

1. Der Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden abgeschlossenen Studiums mit Schwerpunkt in Medien- und/oder Drucktechnik an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.

oder

2. Der Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden abgeschlossenen Studiums, das mit der Medien- und/oder Drucktechnik verwandt ist, an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.
3. Der Nachweis eines praktischen Studiensemesters im Rahmen des Studiums nach Nummer 1 oder einer einschlägigen, qualifizierten, praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 18 Wochen. Es können nur Praxiszeiten und Tätigkeiten anerkannt werden, die außerhalb einer Hochschule abgeleistet wurden und die dem Niveau der für das Praktische Studiensemester an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München geltenden Praktikumsrichtlinien entsprechen. Bei fehlendem Nachweis einer Berufspraxis, ist nach näherer Festlegung der Prüfungskommission vor dem Studieneintritt ein einschlägiges Praktikum im Umfang von mindestens 18 Wochen zu absolvieren.

4. Für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit überdurchschnittlichem Ergebnis (Leistungsstufe TDN4 oder besser in allen vier Teilbereichen) oder eines gleichwertigen Testverfahrens erbracht. Der Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder an einer Hochschule nachgewiesen wird.

²Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und gleichwertiger anderer Abschlüsse sowie über das Vorliegen einer einschlägigen Praxiszeit bzw. praktischen Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 86 BayHIG.

³Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

- (2) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt gemäß der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberinnen-/Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich.
- (2) ¹Im Masterstudiengang sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 Leistungspunkten zu wählen.
²Die Auswahl regelt der Studienplan.

§ 4

Nachholung von Leistungspunkten

¹Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 Leistungspunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden Leistungspunkte im Masterstudiengang Media Technology & Management immatrikuliert.

§ 5 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat der Fakultät für Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation bildet eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Media Technology & Management, die aus drei Professorinnen und Professoren besteht.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters ausgegeben werden.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer hauptamtlichen Professorin/einem hauptamtlichen Professor der Fakultät für Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation bewertet.
- (3) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Für die Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestanden Masterarbeit erfolgen.
- (4) Die Masterarbeit umfasst auch eine Präsentation der Ergebnisse, die in die Bewertung der Masterarbeit eingeht.

§ 7 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet.
- (2) Die gemäß der Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 erbrachten Prüfungsleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“, verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Media Technology & Management (Medientechnologie & Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Modul-nummer	Modultitel	Modultitel (englisch)	SWS	Leistungspunkte	Lehrveranstaltungsform	Prüfungsform
1	Medienmanagement	Media Management		5		schrP oder mdIP oder ModA oder Präs; FrwL
1.1	Geschäftsmodelle	Business Models	2		SU, Ü, Pra	
1.2	Unternehmensführung	Corporate Management	2		SU, Ü, Pra	
2	Technikforschung und -entwicklung	Technology Research and Development	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder mdIP oder ModA oder Präs; FrwL
3	Marketing & Sales	Marketing & Sales	3	5	SU, Ü, Pra	schrP oder mdIP oder ModA oder Präs; FrwL
4	Innovations- und Leadership Coaching	Innovation and Leadership Coaching	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder mdIP oder ModA oder Präs; FrwL
5	Kritisches Denken und Wissenschaftliches Arbeiten	Critical Thinking and Research Methods	2	5	SU, Ü, Pra	schrP oder mdIP oder ModA oder Präs; FrwL
6	Corporate Identity & Brand Management	Corporate Identity & Brand Management	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder mdIP oder ModA oder Präs; FrwL
7	Ingenieurwissenschaftliche Methoden	Methods in Engineering Science	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder mdIP oder ModA oder Präs; FrwL
8	Media Lab	Media Lab	4	5	SU, Ü, Pra, Proj, S	schrP oder mdIP oder ModA oder Präs; FrwL
9	Data Science und KI	Data Science and AI	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder mdIP oder ModA oder Präs; FrwL
10	Medienprojekt	Media Project	6	5	Proj	ModA oder Präs
11	Wahlpflichtmodule	Electives	20	25	SU, Ü, Pra, Proj, S	schrP oder mdIP oder ModA oder Präs
12	Masterarbeit	Master's Thesis		15		MA (90 %) und Präs (10 %)